

Newsletter

Der Januar-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

1. POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Gespräch mit Axel Fischer MdB, Mitglied des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

In einem Gespräch mit den BDS-Vertretern Günther Hieber, Hans-Peter Murmann und Joachim Schäfer machte Fischer sogleich deutlich, dass er die Beschlüsse des CDU-Parteitags zur Flüchtlingskrise unterstützt – dies besonders mit Blick auf die beschlossene Reduzierung der Zuwanderung.

2. TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

Wegezeit ist Arbeitszeit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 10. September 2015 zum Aktenzeichen C-266/14 entschieden, dass für Arbeitnehmer ohne festen Arbeitsort die Fahrt zwischen ihrem Wohnort und dem ersten sowie dem letzten Kunden zur Arbeitszeit gehört.

Angemessenheit eines Nachtarbeitszuschlags - Dauerhafte Nachtarbeit

Bestehen keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen, haben Nachtarbeitnehmer nach § 6 Abs. 5 ArbZG einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Nachtarbeitszuschlag oder auf eine angemessene Anzahl bezahlter freier Tage.

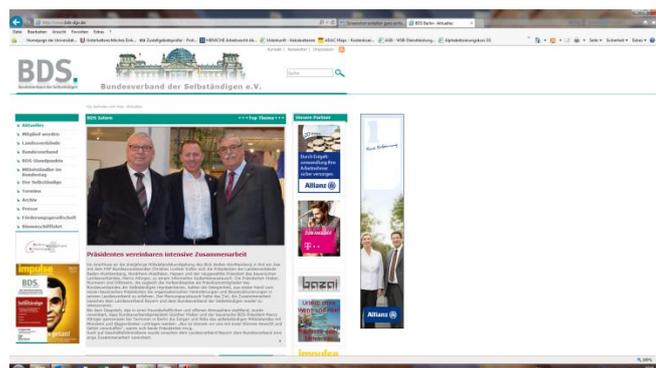
Werbung mit „Sternchen“: Verweis auf Internet-Seite unzulässig!

„Kleingedrucktes“ begegnet uns in der Werbung allenthalben, oft in Form von Sternchentexten und Fußnoten, welche ein plakativ herausgestelltes Sonderangebot näher erläutern.

3. EXKLUSIVER SERVICE FÜR BDS-MITGLIEDER

Sonderkonditionen für die Altersvorsorge

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.bds-dgv.de



POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Hochexplosives Pulverfass – Haushaltsexperte Axel Fischer: Romantische Illusion an der Realität zerplatzt

Der Karlsruher CDU-Bundestagsabgeordnete Axel Fischer ist für seine deutliche Sprache bekannt. Dass der studierte Diplom-Ingenieur (Maschinenbau) mit seiner Meinung nicht immer auf der offiziellen Parteilinie liegt, hängt sicher auch mit seinen Wahlergebnissen zusammen. So erreichte Fischer bei der letzten Bundestagswahl mit 53,3 Prozent der Erststimmen ein Spitzenergebnis.

In einem Gespräch mit den BDS-Vertretern Günther Hieber, Hans-Peter Murmann und Joachim Schäfer machte Fischer sogleich deutlich, dass er die Beschlüsse des CDU-Parteitags zur Flüchtlingskrise unterstützt – dies besonders mit Blick auf die beschlossene Reduzierung der Zuwanderung.

Inakzeptable Situationen

So sei die Überdehnung beziehungsweise der Missbrauch des Grundrechts auf Asyl durch eine Vielzahl von Flüchtlingen einerseits sowie das Fehlen eines funktionierenden und geordneten Zuwanderungssystems nach Deutschland andererseits maßgeblich für inakzeptable Situationen vielerorts verantwortlich. Die bedauerlichen Auseinandersetzungen zwischen Teilen der deutschen Bevölkerung und Migranten zeigten überdeutlich, dass Schwellen des Miteinanders überschritten wurden, betonte Fischer. Langzeiterfahrungen mit fehlender Integrationsbereitschaft und Integrationsfähigkeit Zugewandter würden dazu beitragen, so Fischer weiter, „dass wir in Deutschland derzeit vielerorts statt auf der vom linken Parteienspektrum immer versprochenen paradiesischen Wiese bereichernder kultureller Vielfalt zunehmend auf einem hochexplosiven Pulverfass unterschiedlicher nichtintegrierter Kulturen sitzen“.



Mit dem CDU-Haushaltsexperten Axel Fischer trafen sich Günther Hieber, Hans-Peter Murmann und Joachim Schäfer zu einem Gedankenaustausch

Nach seiner Ansicht ist die romantische Illusion so manch Alt-68iger von einer multikulturellen Gesellschaft am harten Kern der Realität zerplatzt.

Seine Kritik richte sich auch gegen die Landesregierungen und Kommunen, die aus ideologischen Gründen viel zu lange ihre Augen vor den tatsächlichen Problemen und Problemgruppen verschlossen und die Zustände ideologisch verbrämt hätten, unterstrich Fischer. Zudem belaste eine

zögerliche Abschiebung von Menschen ohne Aufenthaltsrecht selbst bei Straffälligkeit das Rechtsempfinden der Bürger und sei Mitursache für die vielerorts zur Schau gestellte pauschale Ablehnung von Flüchtlingen. Nach seiner Ansicht gelte es daher, möglichst schnell und effizient „die Trümmer geplatzter multikultureller Luftschlösser wegzuräumen“, um den Weg für ein dauerhaft friedliches, freiheitliches und demokratisches Gemeinwesen zu ebnen.

Fischer zeigte sich überzeugt, dass für Migranten im arbeitsfähigen Alter Beschäftigungsangebote geschaffen werden müssten, damit die „staatlich subventionierte Zwangsfaulenzerei“ beendet werde. Dies könne nach seinen Vorstellungen unter anderem durch unbezahlte Orientierungspraktika und die Verpflichtung zu gemeinnützigen Tätigkeiten für geduldete und anerkannte Flüchtlinge erreicht werden. Derartige Maßnahmen trügen nicht nur zur Förderung der Sprachentwicklung bei, sondern erleichterten auch den Erwerb kultureller Zusammenhänge, präzisierte Fischer seine Forderungen.

TTIP als letzte Chance

Als Mitglied des Haushaltsausschusses und stellvertretendes Mitglied des Auswärtigen Ausschusses plädiert Fischer ohne Wenn und Aber für das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens TTIP. Befürchtungen, dass bewährte Standards in den Bereichen Arbeitnehmer-, Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutz durch das Freihandelsabkommen gefährdet würden, teilt Fischer nicht. Das Gegenteil sei der Fall, so seine Botschaft. TTIP sei möglicherweise die letzte Chance, hohe Standards angesichts aufstrebender Mächte wie China, Indien oder den Asian-Staaten zu setzen. Natürlich würden die ambitionierten Ziele des Freihandelsabkommens nicht auf Kosten der Souveränität der Staaten gehen, konkretisierte Fischer sein Engagement. Das Recht, auch in Zukunft im Sinne des Allgemeinwohls zu agieren, werde nicht angetastet werden, versprach der streitbare Abgeordnete. Es werde sichergestellt, dass der jeweilige Gesetzgeber das Schutzniveau, etwa im Bereich des Umwelt- oder Verbraucherschutzes, selbst festlegen kann. Auch eine Privatisierung oder Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen, insbesondere in der öffentlichen Daseinsvorsorge, werde nicht erfolgen, versprach Fischer.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Wegezeit ist Arbeitszeit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 10. September 2015 zum Aktenzeichen C-266/14 entschieden, dass für Arbeitnehmer ohne festen Arbeitsort die Fahrt zwischen ihrem Wohnort und dem ersten sowie dem letzten Kunden zur Arbeitszeit gehört. Dem Urteil lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem ein in den meisten Provinzen Spaniens tätiger Arbeitgeber seine Arbeitnehmer mit der Installation und Wartung von Sicherheitssystemen zur Verhinderung von Diebstählen beschäftigte. Nachdem das Unternehmen seine Regionalbüros geschlossen hatte, wies es alle Angestellten dem Zentralbüro in Madrid zu. Die bei dem Unternehmen beschäftigten Techniker, die Sicherheitsvorrichtungen in Privathäusern sowie industriellen und gewerblichen Einrichtungen in dem ihnen zugewiesenen Gebiet installierten, hatten nie einen festen Arbeitsort. Sie starteten vor der Schließung der Regionalbüros von dort aus ihre ihnen zuvor zugewiesenen Touren. Nach der Schließung der Regionalbüros fuhren sie mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Firmenfahrzeug von ihrem Wohnort zu den verschiedenen Arbeitsorten und am Ende des Tages vom letzten Kunden aus wieder zurück nach Hause.

Der Arbeitgeber erkannte die täglichen Fahrten zwischen dem Wohnort der Arbeitnehmer und dem Standort des ersten und des letzten Kunden nicht als Arbeitszeit an. Dieser Auffassung hat der EuGH mit dem vorzitierten Urteil eine deutliche Absage erteilt.

Arbeitsvertragliche Tätigkeit

Nach der Ansicht des EuGH ist bei Arbeitnehmern, die sich in einer solchen Situation befinden, anzunehmen, dass sie während der gesamten Fahrzeit ihre arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit ausüben. Die Fahrten der Arbeitnehmer zu den von ihrem Arbeitgeber bestimmten Kunden sind nach Auffassung des EuGH das notwendige Mittel, um an den Standorten dieser Kunden technische Leistungen erbringen zu können. Die Arbeitnehmer stehen dem Arbeitgeber während der Fahrzeiten zur Verfügung. Während dieser Fahrten unterstehen sie nämlich seinen Weisungen, da er die Kundenreihenfolge ändern oder einen Termin streichen oder hinzufügen kann. Während der erforderlichen Fahrzeit, die sich zumeist nicht verkürzen lässt, haben die Arbeitnehmer somit nicht die Möglichkeit, frei über ihre Zeit zu verfügen und ihren eigenen Interessen nachzugehen. Deshalb ist es nach Auffassung des EuGH gerechtfertigt, zu sagen, dass bei einem Arbeitnehmer, der keinen festen Arbeitsort (mehr) hat und der seine Aufgaben während der Fahrt zu oder von einem Kunden wahrnimmt, dieser während der Fahrt arbeitet.

BAG teilt Rechtsauffassung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) dürfte die vorerwähnte Rechtsauffassung des EuGH teilen. Es hat bereits in seinem Urteil vom 12. Dezember 2012 – Az. 5 AZR 355/12 – auf die vertragstypischen Pflichten beim Dienstvertrag abgestellt, die in § 611 BGB normiert sind. § 611 Abs. 1 BGB besagt, dass durch den Dienstvertrag derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste und der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist. Das BAG ist der Ansicht, dass zu den im Sinne von § 611 Abs. 1 BGB „versprochenen Diensten“ auch das vom Arbeitgeber angeordnete Fahren vom Betrieb zu einer auswärtigen Arbeitsstelle gehört. Derartige Fahrten sind daher nach Auffassung des BAG eine primär fremdnützige, den betrieblichen Belangen des Arbeitgebers dienende Tätigkeit und damit „Arbeit“. Durch das Anordnen der Fahrten macht der Arbeitgeber diese zur arbeitsvertraglichen Verpflichtung.

Arbeitsverträge ausgestalten

Wichtig ist aber für Arbeitgeber, dass nach der Rechtsansicht des BAG mit der Einordnung der Fahrzeiten als Teil der im Sinne von § 611 Abs. 1 BGB „versprochenen Dienste“ noch nicht automatisch geklärt ist, wie sie zu vergüten sind. Das BAG hat vielmehr in dem vorerwähnten Urteil ausdrücklich klargestellt, dass durch Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag eine gesonderte Vergütungsregelung für eine andere als die eigentliche Tätigkeit und damit auch für Fahrzeiten vom Betrieb zur auswärtigen Arbeitsstelle getroffen werden kann. Dies dürfte auch für ähnlich gelagerte Sachverhalte gelten, wie sie dem vorzitierten Urteil des EuGH zugrunde lagen, also für Wegezeiten vom Wohnort zum Kunden, wenn es keine Betriebsstätte (mehr) gibt, von der aus gestartet wird. Arbeitgeber sollten daher von dieser vom BAG eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen und ihre Arbeitsverträge entsprechend ausgestalten lassen.

Rückfragen:

Armin Rudolf, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Lüerstraße 3, 30175 Hannover (D)

Tel: 0511/53 89 99 21 Fax 0511/53 89 99 11

eMail rudolf@ritter-gent.de www.ritter-gent-arbeitsrecht.de

2. Angemessenheit eines Nachtarbeitszuschlags

Bestehen keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen, haben Nachtarbeitnehmer nach § 6 Abs. 5 ArbZG einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Nachtarbeitszuschlag oder auf eine angemessene Anzahl bezahlter freier Tage.

Regelmäßig ist dabei ein Zuschlag iHv. 25% auf den Bruttostundenlohn bzw. die entsprechende Anzahl freier Tage für die zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr geleisteten Nachtarbeitsstunden angemessen. Bei Dauernachtarbeit erhöht sich dieser Anspruch regelmäßig auf 30% (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 9.12.2015 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 10 AZR 423/14). Der Kläger ist bei der Beklagten als Lkw-Fahrer im Paketlinientransportdienst tätig. Die Arbeitszeit beginnt in der Regel um 20.00 Uhr und endet unter Einschluss von Pausenzeiten um 6.00 Uhr. Die Beklagte ist nicht tarifgebunden. Sie zahlte an den Kläger für die Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr einen Nachtzuschlag auf seinen Stundenlohn iHv. zunächst etwa 11%. Später hob sie diesen Zuschlag schrittweise auf zuletzt 20% an. Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihm einen Nachtarbeitszuschlag iHv. 30% vom Stundenlohn zu zahlen oder einen Freizeitausgleich von zwei Arbeitstagen für 90 geleistete Nachtarbeitsstunden zu gewähren.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hingegen nur einen Anspruch iHv. 25% festgestellt. Die Revision des Klägers hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg.

Bestehen - wie im Arbeitsverhältnis der Parteien - keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen, haben Nachtarbeitnehmer nach § 6 Abs. 5 ArbZG einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Nachtarbeitszuschlag oder auf eine angemessene Anzahl bezahlter freier Tage für die zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden. Regelmäßig ist dabei ein Zuschlag iHv. 25% auf den Bruttostundenlohn bzw. die entsprechende Anzahl bezahlter freier Tage angemessen. Eine Reduzierung der Höhe des Nachtarbeitsausgleichs kommt in Betracht, wenn während der Nachtzeit beispielsweise durch Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst eine spürbar geringere Arbeitsbelastung besteht. Besondere Belastungen können zu einem höheren Ausgleichsanspruch führen. Eine erhöhte Belastung liegt nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen bei Dauernachtarbeit vor. In einem solchen Fall erhöht sich der Anspruch regelmäßig auf einen Nachtarbeitszuschlag iHv. 30% bzw. eine entsprechende Anzahl freier Tage. Da der Kläger Dauernachtarbeit erbringt, steht ihm ein Ausgleichsanspruch iHv. 30% zu. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist ein für die Zeit zwischen 21.00 Uhr und 23.00 Uhr gezahlter Zuschlag nicht anrechenbar. Ebenso wenig ist die Höhe des Stundenlohns des Klägers relevant. Erkennbare Anhaltspunkte dafür, dass in diesem bereits ein anteiliger Nachtarbeitszuschlag enthalten ist, bestehen nicht.

Rückfragen:

Frhr. Fenimore v. Bredow, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bismarckstraße 34, 50672 Köln

Telefon: 0221/283040

Telefax: 0221/2830416

Email: v.bredow@dvbw-legal.de

www.dvbw-legal.de

3. Werbung mit „Sternchen“: Verweis auf Internet-Seite unzulässig!

„Kleingedrucktes“ begegnet uns in der Werbung allenthalben, oft in Form von Sternchentexten und Fußnoten, welche ein plakativ herausgestelltes Sonderangebot näher erläutern. Demgemäß ist in der modernen Rechtsprechung anerkannt, dass derartige „Blickfangwerbung“, das heißt das Herausstellen einer Werbeaussage, welche durch einen Fußnotentext näher erläutert wird, grundsätzlich wettbewerbsrechtlich zulässig ist, da der Verbraucher heute an diese Art der Werbung gewöhnt ist.

Dabei sollten jedoch zwei wichtige Voraussetzungen beachtet werden. Zum einen darf die blickfangmäßig herausgestellte Werbeaussage nicht unrichtig sein. Als unzulässig wurde daher zum Beispiel die Aussage „10 Prozent auf alles“ erachtet, wenn in einem Sternchentext sodann Produkte aufgeführt werden, für die der Rabatt nicht gilt. Die herausgestellte Werbeaussage ist in diesem Fall schlicht falsch und daher irreführend.

Das wettbewerbsrechtliche Transparenzgebot gebietet zudem, dass Einschränkungen der herausgestellten Werbeaussage am Blickfang teilnehmen müssen. Dies kann zum Beispiel auch durch einen Sternchentext geschehen, welcher dem Blickfang eindeutig zugeordnet ist. Unzulässig sind jedoch „versteckte“ Fußnotentexte, welche der Verbraucher erst mühselig suchen muss. Als wettbewerbswidrig erachteten die Gerichte auch Verweise auf Informationsquellen, auf welche er Verbraucher in der Regel keinen Zugriff hat, wenn er die Werbung wahrnimmt. Seitens verschiedener Oberlandesgerichte als unzulässig angesehen wurde zum Beispiel die immer noch häufig anzutreffende Formulierung „ausgenommen Artikel aus unseren aktuellen Prospekten“. Solche Prospekte liegen dem Verbraucher zum Beispiel in aller Regel nicht vor, wenn die Werbung in einer Zeitungsanzeige geschaltet wird.

Einen Verstoß gegen das Transparenzgebot sah das OLG Bamberg nun auch in einem Verweis in der Printwerbung auf eine Internetseite, welche nähere Informationen zu dem in der Anzeige herausgestellten Angebot enthielt. Auch in diesem Fall nehmen die Einschränkungen nach Auffassung des Gerichts nicht am Blickfang teil. Das Gericht stellte dabei ausdrücklich klar, dass das Urteil nicht im Widerspruch zu Entscheidungen des Bundesgerichtshofs stehe, wonach eine Verweis auf eine Internetseite in der Fernsehwerbung zulässig sein kann. Für Werbung in Medien mit räumlichen oder zeitlichen Beschränkungen, also typischerweise im Fernsehen oder im Radio gelten nämlich Erleichterungen zugunsten des Werbenden. Printwerbung sei solchen räumlichen und zeitlichen Beschränkungen jedoch nicht unterworfen.

Fazit:

In der Printwerbung müssen Einschränkungen einer herausgestellten Werbeaussage grundsätzlich in demselben Werbemedium aufgeführt werden. Dies kann zumeist ohne weiteres im „Kleingedruckten“ geschehen, wenn diese Erläuterung eindeutig in Bezug zu der Werbeaussage gesetzt wird, zum Beispiel durch einen eindeutigen Sternchenhinweis. Unzulässig ist es jedoch, zur Erläuterung lediglich auf eine Internetseite zu verweisen.

Rückfragen:

Rechtsanwalt Manfred Wagner WAGNER Rechtsanwälte
 Großherzog-Friedrich-Str. 40 66111 Saarbrücken
 Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0 Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10
 E-Mail: wagner@webvocat.de www.webvocat.de

3. EXKLUSIVER SERVICE FÜR BDS-MITGLIEDER

1. Sonderkonditionen für die Altersvorsorge

Der Bund der Selbständigen hat zusammen mit der Allianz Lebensversicherungs-AG ein innovatives, umfassendes und **erfolgreiches** Konzept für die betriebliche und private Altersvorsorge entwickelt. BdS-Mitglieder **einzelner Landesverbände** profitieren durch diese Kooperation von **attraktiven Konditionen** und einem kompetenten, finanzstarken Partner. Die Allianz Lebensversicherungs-AG ist das führende Unternehmen im Bereich Altersvorsorge und wird regelmäßig von unabhängigen Ratingagenturen mit **Bestnoten** für die Punkte Sicherheit und Ertragskraft bewertet. Als Ihr Vertragspartner steht sie Ihnen bei allen Vorsorgefragen zur Seite.

Interesse geweckt? Informieren Sie sich unter www.allianz.de oder finden Sie Ihren **Ansprechpartner** unter <https://www.allianz.de/agentursuche>. Er berät sie individuell und erstellt Ihnen ein unverbindliches persönliches Angebot gemäß den BdS-Konditionen.

Allianz 



Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.
 Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de
 Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.
 Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de

iPhone 6s SCHNELLER ALS JE ZUVOR MIT BIS ZU 300 MBIT/S* IM BESTEN LTE-NETZ



Laut CHIP Netztest 2014/2015



Apple iPhone 6 (S)

Lassen Sie sich jetzt zu unseren
Top-Angeboten beraten!



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

TM und © 2015 Apple Inc. Alle Rechte vorbehalten.

* Maximal verfügbare LTE-Geschwindigkeit - u. a. abhängig vom Endgerätetyp und Netzausbauggebiet (Max. erreichbare Bandbreiten 300 MBit/s im Download und 50 MBit/s im Upload, Durchschnittsgeschwindigkeit lt. connect Test Ausgabe 1/2015 beträgt 36,4 MBit/s im Download und 20,6 MBit/s im Upload). Die Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 300 MBit/s ist in immer mehr Ausbauregionen verfügbar. Informationen zum Netzausbau und der Verfügbarkeit von LTE mit bis zu 300 MBit/s erhalten Sie unter www.telekom.de/netzausbau.

Ein Angebot von: Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

ANTWORTFAX AN: 0800 33 05409
ODER PER E-MAIL AN: VERBAENDE@TELEKOM.DE

NAME, VORNAME

FIRMA, FUNKTION

STR., HAUSNR.

PLZ, ORT

TELEFON, FAX

E-MAIL

KUNDENNUMMER

Ich möchte mich unverbindlich zu folgenden Themen beraten lassen:

MagentaMobil Business mit exklusiven Vorteilsbedingungen

Apple iPhone 6s

Weitere aktuelle Tarife, Smartphones und Tablets

Sonstige

Bitte rufen Sie mich unter folgender Nummer an:

.....
Datum, Unterschrift

TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH, GESCHÄFTSKUNDEN

Hausanschrift: Wilhelm-Fay-Straße 54, 65936 Frankfurt am Main

Telefon: 0800 33 05400 | Telefax: 0800 33 05409 | Internet: www.telekom.de/geschaeftskunden

Aufsichtsrat: Timotheus Höttges (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Thomas Freude, Michael Hagspühl, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Gero Niemeyer, Hagen Rickmann, Martin Seiler, Klaus Werner

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 122265872 | WEEE-Reg.-Nr. DE 60800328